

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Ist das Kostenrechtsmodernisierungsvorhaben der
Anwälte gescheitert?



Ist das Kostenrechtsmodernisierungsvorhaben der Anwälte gescheitert?

Fragen an Vorstandsmitglied Kati Kunze

Ist das Kostenrechtsmodernisierungsvorhaben der Anwälte gescheitert?

Schreiben des Kammerpräsidenten an die Kammermitglieder
beA-Ausfälle / Schadensersatzansprüche der BRAK

Wann liegt eine weitere Kanzlei und wann eine Zweigstelle vor?
AGH-Entscheidung vom 08.05.2019 zur weiteren Kanzlei

Wussten Sie schon?

Anwaltliche Handakten – was ist zu beachten? (§ 50 BRAO und § 17 BORA)

Datenschutzrechtliche Anfrage der RAK Berlin

Antwort des Bundesdatenschutzbeauftragten zum beA

RAK Berlin zieht Konsequenz aus der neuen BGH-Rechtsprechung

Rechtsanwalt als Datenschutzbeauftragter ist grundsätzlich anwaltlich tätig

Für die Zwischen- und Abschlussprüfungen der angehenden ReNoFas

Prüfer/innen gesucht

Gute Stimmung bei der Freisprechungsfeier

Freisprechung am 16. Juni 2019

Der Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses Arbeitsrecht

RA Dr. Alexander Wiencke antwortet

Bewerbungsschluss am 13.08.2019

Redewettstreit der FBE am 13./14.09.2019 in Berlin zu den Menschenrechten

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI

Meldungen

Soldan Moot Courts, BGH-Singularzussung, Entschädigung bei verspäteter
Kostenfestsetzung u.a.



Ist das Kostenrechtsmodernisierungsvorhaben der Anwälte gescheitert?



RAin Kati Kunze

Die Rechtsanwaltsgebühren sind zuletzt mit Inkrafttreten des 2. KostRMOG am 01.08.2013 angehoben worden. Mitte April 2018 ist der gemeinsame Forderungskatalog der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins zur Anpassung des RVG ([RVG-Forderungskatalog BRAK/DAV, März 2018](#)) an die damalige Bundesjustizministerin Frau Dr. Katarina Barley übergeben worden ([Presseerklärung von DAV und BRAK vom 16.04.2018](#)).

Im Herbst 2018 wurde dieser Forderungskatalog vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) an die Landesjustizministerien ohne Fristsetzung zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Vertreter des BMJV bestätigte auf der 76. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 10.11.2018, dass mit den Gesetzgebungsarbeiten noch nicht begonnen worden sei ([Kammerton, Ausgabe März 2019](#)). Der Antrag der FDP-Fraktion zur Erhöhung der Vergütung von Rechtsanwälten vom 12.03.2019 ([Antrag vom 12.03.2019](#)) ist vom Bundestag

abgelehnt worden ([Mitteilung des Deutschen Bundestages über die Sitzung am 09.05.2019](#)).

Fragen an die Vorsitzende der Gebührenabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin, Rechtsanwältin Kati Kunze:

Kammerton: Welche Änderungen des RVG sieht der Forderungskatalog von BRAK und DAV im Wesentlichen vor? Geht es allein um die Anhebung der Gebühren?

RAin Kunze: Die lineare Erhöhung der Anwaltsgebühren ist sicherlich einer der Kernpunkte des Forderungskataloges. Ziel ist eine angemessene Erhöhung durch Anpassung der Gebührentabellen sowie der Rahmengebühren. Die Erhöhung soll sich an der jährlichen Entwicklung der Tariflöhne von durchschnittlich 2,6 % pro Jahr orientieren, was einem Gesamtanpassungsvolumen von gut 13 % entspricht.

Außerdem soll erreicht werden, dass die Anpassung zukünftig in wesentlich kürzeren Zeitabständen erfolgt.

Der Forderungskatalog beschränkt sich jedoch nicht auf die Anhebung der Gebühren. Er enthält außerdem Vorschläge zu strukturellen Verbesserungen des RVG. Diese betreffen beispielsweise das Honorar bei der Streitverkündung oder die Vergütung des Hauptbevollmächtigten, wenn es zu einer Terminvertretung kommt, auch die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen in Nr. 1010 VV RVG soll optimiert werden.

Warum sieht das RVG keine regelmäßige lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren vor?

Da der Gesetzgeber bisher auf die Verankerung einer regelmäßigen Erhöhung der Gebühren verzichtet hat, muss über eine Anpassung der Anwaltsgebühren jeweils in einem neuen Gesetzgebungsverfahren mit den üblichen Beteiligungen entschieden werden. Gerade den Bundesländern, aus deren Haushalt die Mittel für Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe kommen, ist dieses Mitspracherecht natürlich sehr wichtig. Anwältinnen und Anwälte haben dadurch jedoch keinerlei Gewähr, dass den stetig steigenden Kostenbelastungen auch eine regelmäßige und angemessene Erhöhung der gesetzlichen Gebühren gegenübersteht. Das ist aber Voraussetzung, wenn die Bearbeitung von Mandaten zu den gesetzlichen Gebühren für die Kolleginnen und Kollegen wirtschaftlich bleiben soll. Schließlich darf dabei auch nicht vergessen werden, dass damit vor

allem auch Verbrauchern, die nicht über die finanziellen Mittel für den Abschluss individueller Vergütungsvereinbarungen verfügen oder auf Prozesskostenhilfe angewiesen sind, der Zugang zum Recht ermöglicht wird. Aus diesem Grund wird mit dem Forderungskatalog eine Anpassung in regelmäßigen Abständen angeregt.

Immerhin sehen alle Fraktionen im Bundestag eine Notwendigkeit der Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren ([Das Parlament vom 13.05.2019](#)). Heißt es jetzt Abwarten oder welche Möglichkeiten hat die Anwaltschaft, ihre Forderungen möglichst bald durchzusetzen?

Zur Zeit ist es schwierig vorherzusagen, ob und wann das BMJV konkrete Schritte zur Umsetzung einer Kostenrechtsmodernisierung in Angriff nehmen und einen Referentenentwurf vorlegen wird. Entscheidend wird zunächst sein, wie sich die Länder positionieren. Diese haben die Auswirkungen auf ihren jeweiligen Haushalt im Blick, insbesondere das Verhältnis zwischen den Ausgaben für Anwaltsgebühren, Honorare und Entschädigungen nach dem JVEG und den Gebühreneinnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Daher kann auch die Frage im Raum stehen, ob mit einer Erhöhung der Anwaltsgebühren eine Erhöhung der Gerichtskosten einhergehen soll, was die Vertreter der Anwaltschaft ablehnen.

Im Zuge der Diskussionen um den Antrag der FDP-Fraktion im Mai hatte die Bundesregierung angekündigt, zunächst die geplante Positionierung der Länder auf der Justizministerkonferenz Anfang Juni abzuwarten, um anschließend Eckpunkte für eine Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren festzulegen und zeitnah ein Regelungskonzept zu erarbeiten.

Endgültig positioniert hat sich die Justizministerkonferenz am 5./6. Juni 2019 dann zwar nicht, aber beschlossen, Gespräche mit der Anwaltschaft zu führen und damit die Länder Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein beauftragt ([Beschluss der Justizministerkonferenz](#)). Damit kommt man im Ergebnis einem Vorschlag von BRAK und DAV nach, deren Präsidenten sich bereits im Februar in einem gemeinsamen Schreiben an die Landesjustizminister/Innen gewandt hatten, um sie für das Anliegen der Anwaltschaft zu sensibilisieren und um Gespräche zu bitten.

Damit ein mögliches Gesetzgebungsverfahren endlich in Gang kommen kann, ist es daher wichtig, dass diese Gespräche auch zeitnah stattfinden und möglichst

ein Konsens erzielt wird.

Halten Sie das Kostenrechtsmodernisierungsvorhaben für gescheitert oder besteht noch Hoffnung, dass die Forderungen der Anwaltschaft in naher Zukunft durchgesetzt werden könnten?

Dass die Entwicklungen recht schleppend vorangehen und derzeit im Grunde völlig ungewiss ist, ob und wann es einen Referentenentwurf des BMJV für eine Kostenrechtsmodernisierung geben wird, ist leider nicht von der Hand zu weisen. Ich würde zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht davon sprechen wollen, dass das Vorhaben gescheitert ist. Auch bis zur 2. Kostenrechtsmodernisierung im Jahr 2013 war es ein langer Weg. Wichtig ist, dass nun zunächst die Gespräche mit den Ländern weiterhin forciert werden.

beA-Ausfälle / Schadensersatzansprüche der BRAK



Schreiben des Kammerpräsidenten an die Kammermitglieder vom 11.07.2019, veröffentlicht auch auf der Website der BRAK Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anknüpfend an die früheren Rundschreiben möchte ich Sie heute über die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) informieren. Ich stütze mich dabei auf Informationen, die mir vom Präsidium der BRAK auf der Hauptversammlung im Frühjahr 2019 sowie durch Rundschreiben zur Verfügung gestellt wurden.

Ausschreibungsverfahren für die Zeit ab dem 01.01.2020

Der derzeit bestehende Vertrag mit Atos würde zum Ablauf des 31.12.2019 enden. Bei der Auswahl eines neuen Anbieters unterläge die BRAK der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Demzufolge habe die BRAK einen Teilnahmewettbewerb auf der Plattform www.bund.de öffentlich bekannt gemacht und alle Unterlagen zum Download auf der Seite www.bea.brak.de eingestellt. Daraufhin sei eine Vielzahl von Teilnahmeanträgen eingegangen, die von der BRAK mit rechtsanwaltlicher Unterstützung geprüft worden seien. Eine Mehrzahl von Anbietern sei zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Nach

Ablauf der dafür gesetzten Frist würden eine abschließende Bewertung und sodann die Auftragserteilung erfolgen. Derzeit könne damit gerechnet werden, dass die abschließende Vergabeentscheidung Ende August/Anfang September 2019 erfolge.

Außergerichtliche Einigung mit Atos

Im Zusammenhang mit den Ausfällen des beA seit Dezember 2017 sowie den im weiteren Verlauf durch sachverständige Überprüfung festgestellten Sicherheitsmängeln des bisherigen beA-Systems habe es intensive Verhandlungen mit dem Entwickler und Betreiber des beA-Systems, Atos, gegeben. Im Ergebnis sei am 18.06.2019 von der BRAK mit Atos eine Vereinbarung „zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen und die Höhe von Zahlungsansprüchen von Atos und Gegenansprüchen der BRAK aufgrund der Ausfälle des beA seit Anfang Dezember 2017 bis einschließlich zum 31.03.2019“ geschlossen worden.

Wie bereits in einem früheren Rundschreiben von mir berichtet, habe die BRAK seit Anfang 2018 Zahlungen gegenüber der Atos zurückbehalten. Deshalb habe die Atos in den Verhandlungen – aus ihrer Sicht bestehende – Zahlungsansprüche von insgesamt 3.586.248,04 EUR geltend gemacht. Diese würden nunmehr auf Grund der getroffenen außergerichtlichen Einigung um 1.735.838,44 EUR gekürzt. Dieser Betrag stellt die Kompensation für die Ausfälle und Sicherheitsmängel dar.

Der o.g. Kürzungsbetrag werde – so erklärte das BRAK-Präsidium – in den Haushalt der BRAK für das Jahr 2020 eingestellt und führe zu einer rechnerischen Reduzierung der im Jahr 2020 entstehenden beA-Gesamtausgaben.

Von der vorgenannten Vereinbarung nicht erfasst seien etwaige Schadenersatz- und Regressansprüche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie sonstigen Dritten, die gegenüber der BRAK im Zusammenhang mit den Ausfällen und Sicherheitsmängeln des beA-Systems für den o.g. Zeitraum geltend gemacht werden. Die BRAK habe sich die Geltendmachung solcher Ansprüche gegenüber Atos in der Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten. Die BRAK gehe jedoch weiterhin davon aus, dass solche Ansprüche nicht bestehen.

Soweit der wesentliche Inhalt der mir vorliegenden Informationen. Ich werde Sie

wie immer umgehend informieren, soweit neue relevante Informationen bei Ihrer RAK Berlin eingehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen für den verbleibenden Sommer das Beste. Soweit Ihr Urlaub noch bevorsteht, mögen alle Umstände und natürlich auch das Wetter am Urlaubsort so sein, dass Sie sich wohlfühlen und erholen. Und sollte Ihr Urlaub schon Geschichte sein, hoffe ich, dass Sie mit guten und angenehmen Urlaubs-Erinnerungen wieder in die Arbeit gestartet sind.

Für heute verbleibe ich mit herzlichen Grüßen Ihr

Dr. M. Mollnau

Präsident



Wann liegt eine weitere Kanzlei und wann eine Zweigstelle vor?

Auch Kolleginnen und Kollegen, die als angestellte Rechtsanwälte/innen oder freie Mitarbeiter/innen neben ihrer eigenen Kanzlei an einem anderen Standort anwaltlich tätig werden und dort nach außen hin in Erscheinung treten, sei es durch Führen von Mandantengesprächen, Unterzeichnung von Schriftsätzen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen oder Benennung auf Kanzleischildern, Briefköpfen oder Internetauftritten, unterhalten eine „weitere Kanzlei“. So im Ergebnis die Entscheidung des [AGH Berlin vom 08. Mai 2019 zu II AGH 17/18](#).

Der Umstand, dass eine dortige Büroausstattung und die Räume des anwaltlichen Arbeitgebers nicht die eigenen bzw. nicht vom Berufsträger selbst angemietet oder angeschafft wurden, und dieser nur außerhalb dieses Dienstverhältnisses seiner selbstständigen anwaltlichen Tätigkeit nachgeht, sind für diese Einordnung ohne Bedeutung.

27 Abs. 2 n.F. BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt dazu, die Einrichtung einer Zweigstelle als auch die Einrichtung einer weiteren Kanzlei gegenüber der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Dies soll dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer ermöglichen, die berufliche Aufsicht auch über diese Standorte auszuüben sowie das elektronisch geführte Rechtsanwaltsverzeichnis um die Daten der Zweigstelle und/oder der weiteren Kanzlei gem. § 31 Abs. 1

BRAO zu ergänzen.

Vor der „kleinen BRAO-Novelle“ wurden sämtliche weitere Standorte, die der Entfaltung der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts dienen, als Zweigstelle erfasst, so dass jede Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in einer zu seinem Hauptsitz weiteren lokalen Anlaufstelle, in welcher dieser seine anwaltliche Tätigkeit kontinuierlich und erreichbar ausübt, berufsrechtlich als Zweigstelle eingetragen wurde (vgl. Kleine-Cosack in BRAO, 5. Aufl., 2008 noch zu § 28 BRAO, Rdnr. 10).

Da eine Zweigstelle als räumlich getrennte Niederlassung eines Unternehmens zu verstehen ist, vgl. Siegmund in Gaier Wolf Göcken: Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2012 zu § 27 BRAO Rdnr. 101d, ist der Hauptstandort der Anknüpfungspunkt für die Zulassung des Rechtsanwalts und seine Kammermitgliedschaft, und alle weiteren Standorte, ob abhängig oder nicht, wurden begrifflich als Zweigstellen verstanden (vgl. Siegmund a.a.O.), so dass auch freie und angestellte Mitarbeiter in anderen Kanzleien dort bei Außenerscheinung eine Zweigstelle unterhielten. Zweig- und Hauptstelle stellten dabei jeweils Niederlassungen der Kanzlei dar, die sich nur danach unterschieden, in welcher der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit dem Schwerpunkt nach entfaltet (vgl. Weyland in Feuerich/Weyland: BRAO-Kommentar, 9. Aufl., 2016, zu § 27 Rdn. 26d).

Durch die ausdrückliche Normierung der weiteren Kanzlei neben der Zweigstelle wurde vom Gesetzgeber klargestellt, dass eine Zweigstelle ein von der Kanzlei abhängiger weiterer Standort ist und eine weitere Kanzlei einen weiteren – von der Zulassungskanzlei oder von weiteren Kanzleien unabhängiger und nicht angegliederter – Standort der Berufsausübung darstellt. Eine organisatorische Angliederung kann sich z.B. aus dem Auftreten unter dem Namen der Hauptkanzlei, aus einer mit der Hauptkanzlei verknüpften Büroorganisation oder aus der Bearbeitung derselben Mandate ergeben.

Die weitere Kanzlei dient der eigenständigen, von der anderen Kanzlei in Büroorganisation und Auftreten im Rechtsverkehr unabhängigen anwaltlichen Berufsausübung (BT-Drs. 18/9521, 110). Daraus ergibt sich, dass der Rechtsanwalt auch für jede weitere Kanzlei nach dem neuen § 31 a Abs. 7 BRAO ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten hat.

Der AGH Berlin folgt in der oben benannten Entscheidung der Auffassung der

Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin, nach welcher eine weitere Kanzlei nicht begriffsnotwendig eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt, sondern auch eine Angestelltentätigkeit mit umfasst. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Wortbedeutung und dem berufsrechtlichen Regelungssinn und -zweck der Kanzleipflicht.

Entscheidend ist allein, dass neben der in der Zulassungskanzlei ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt an dem weiteren Standort in einer von seiner (Haupt-) Kanzlei unabhängigen Art und Weise (nämlich in der Bearbeitung von dortigen Mandaten) der Kollege anwaltlicher Berufsausübung nachgeht und dabei auch nach außen hin erkennbar in Erscheinung tritt.

Ob er dort als freier Mitarbeiter oder in angestellter Hinsicht tätig wird, ist für die Einordnung als weitere Kanzlei ebenfalls ohne Bedeutung.

Anwaltliche Handakten – was ist zu beachten? (§ 50 BRAO und § 17 BORA)

Das Führen der anwaltlichen Handakten erleichtert nicht nur eine fristgerechte und sorgfältige Mandatsbearbeitung sondern ist auch berufsrechtliche Pflicht (§ 50 Abs. 1 S. 1 BRAO). Die Handakten müssen ein zutreffendes Bild der Tätigkeit des Anwalts ermöglichen. Innerhalb der Aufbewahrungsfrist des § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO von sechs Jahren müssen die Handakten zum Zweck der Aufsicht zur Verfügung stehen (BT-DS 18/9521, S. 115). Die Handakten können entsprechend § 50 Abs. 4 BRAO auch elektronisch geführt werden.

Die Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren nach § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO kann ein Anwalt für die Dokumente, die er aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO), erheblich verkürzen, wenn er seinen Auftraggeber aufgefordert hat, diese Dokumente in Empfang zu nehmen und dieser das innerhalb von sechs Monaten nach Zugang dieser Aufforderung nicht getan hat (§ 50 Abs. 2 S. 3 BRAO). Ein datenschutzrechtlicher Löschungsanspruch der Mandantschaft ist während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit ausgeschlossen (BT-DS 18/9521, S. 115).

Verlangt der Auftraggeber die Herausgabe der Handakte, hat der Anwalt diese entsprechend § 50 Abs. 2 S. 1 BRAO herauszugeben, es sei denn, er macht ein

Zurückbehaltungsrecht geltend (vgl. § 50 Abs. 3 BRAO – s.u.). Korrespondenz zwischen dem Anwalt und seinem Auftraggeber und Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, müssen nicht erneut herausgegeben werden (§ 50 Abs. 2 S. 4 BRAO). Hat der Mandant die Unterlagen bereits erhalten, aber nachträglich verloren, kann jedoch ein zivilrechtlicher Anspruch auf erneute Übersendung der Handakten bestehen (OLG Brandenburg, U.v. 11.04.2018, 11 U 123/16, Rn 16 – über juris).

Mit § 50 Abs. 3 S. 1 BRAO wird dem Anwalt ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt, für den Fall, dass der Auftraggeber die geschuldeten Gebühren und Auslagen nicht zahlt. Voraussetzung für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist das Vorliegen einer Kostenrechnung gemäß § 10 RVG, die aus dem zu den zurückbehaltenen Akten gehörenden Mandatsverhältnis stammt und spätestens mit Ausübung des Zurückbehaltungsrechts mitgeteilt werden muss (Feuerich/Weyland, BRAO, 9. Aufl., § 50 Rn. 21b m.w.N.). Eine Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ohne erteilte Abrechnung wäre pflichtwidrig. Bei der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist zudem entsprechend § 50 Abs. 3 S. 2 BRAO stets auf die Verhältnismäßigkeit zu achten. Eine Zurückbehaltung wegen verhältnismäßig geringfügiger dem Anwalt geschuldeter Beträge würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Das Zurückbehaltungsrecht besteht nach überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung auch an Vollstreckungstiteln, es sei denn, es handelt sich um einen Unterhaltstitel (vgl. u.a. Thür. OLG, B. v. 13.12.2018, AZ 4 W 392/18 – RVG-Report 2019, 276 f.). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts kann im Einzelfall unzulässig sein, wenn dem Auftraggeber dadurch ein unverhältnismäßig hoher Schaden entstehen würde (vgl. Feuerich/Weyland, aaO, § 50 Rn. 22 m.w.N.).

Im Falle der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts kann der Anwalt einem berechtigten Interesse des Mandanten auf Herausgabe der Handakten dadurch Rechnung tragen, dass er ihm Kopien überlässt. Ist das berechtigte Interesse des Mandanten gerade auf die Herausgabe der Originale gerichtet, darf der Rechtsanwalt anbieten, die Originale an einen von dem Mandanten zu beauftragenden Rechtsanwalt zu treuen Händen herauszugeben, wenn damit dem berechtigten Interesse des Mandanten Rechnung getragen wird (§ 17 BORA).

Antwort des Bundesdatenschutzbeauftragten zum beA

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin hat am 7. März 2018 beschlossen, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und des Landes Berlin um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit des beA-Systems mit der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu bitten. Die von der Kammerversammlung dazu beschlossenen sechs Fragen finden sich auf der [Website der RAK in den Beschlüssen der Kammerversammlung vom 07.03.2018 unter Top 3 e\) unter „Weitere Anträge vom 24.01.2018“](#)

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zunächst darauf hingewiesen, dass er nur für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes Berlin und daher nicht für die Überprüfung der BRAK als einer Einrichtung des Bundes zuständig sei. Zur Frage 6 der Kammerversammlung, ob die Nutzung des beA durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen Verstoß gegen die DSGVO darstelle, teilte der Berliner Datenschutzbeauftragte weiterhin mit, dass die Frage, welche technischen Mittel die BRAK einsetze und ob diese den datenschutzrechtlichen Anforderungen genüge, nicht die Rechtmäßigkeit der Nutzung durch die Rechtsanwälte berühre.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat mit ausführlichem [Schreiben vom 03.05.2019](#)

die datenschutzrechtliche Anfrage der Rechtsanwaltskammer Berlin beantwortet.

Rechtsanwalt als Datenschutzbeauftragter ist grundsätzlich anwaltlich tätig

Rechtsanwaltskammer Berlin zieht Konsequenz aus der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur berufsrechtlichen Einordnung des Datenschutzbeauftragten

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat auf seiner Vorstandssitzung am 8. Mai 2019 beschlossen, dass in der durch einen Rechtsanwalt ausgeübten Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter eine anwaltliche Tätigkeit zu sehen ist, wenn er dabei zugleich als Rechtsanwalt auftritt. Die Rechtsanwaltskammer überträgt damit die vom Bundesgerichtshof erarbeiteten Grundsätze zur Einordnung des internen Datenschutzbeauftragten ([Urteil vom 15.10.2018 – AnwZ \(Brfg\) 20/18](#)) folgerichtig auf die des externen Datenschutzbeauftragten. Der Bundesgerichtshof hatte in der vielbeachteten Entscheidung dargelegt, dass die Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter grundsätzlich die für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erforderlichen Tätigkeitsmerkmale erfülle und das Arbeitsverhältnis von diesen Merkmalen auch geprägt sein kann. Dabei hatten die Bundesrichter insbesondere auf die gestiegene Komplexität des Datenschutzrechts auch im Zuge der Einführung der Datenschutzgrundverordnung verwiesen. Die BRAO unterscheidet nicht zwischen einer anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts und einer solchen des Rechtsanwalts. Der Gesetzgeber verfolgt ein einheitliches Berufsbild des

Rechtsanwalts. Daher ist schon nach dem Wortlaut des Gesetzes zu schlussfolgern, dass Tätigkeiten, die für den Syndikusrechtsanwalt als anwaltliche gelten, auch anwaltliche Tätigkeiten für den Rechtsanwalt sind. Aus der nun vorgenommenen Einordnung folgt, dass die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter für den Rechtsanwalt regelmäßig kein Nebenberuf ist, wenn er zugleich als Rechtsanwalt auftritt. Es handelt sich grundsätzlich um ein Mandat, auf das das Berufsrecht Anwendung findet.

Die Rechtsanwaltskammer weist an dieser Stelle darauf hin, dass die steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Auswirkungen der neuen Rechtsprechung noch nicht vollständig geklärt sind. Am Bundesfinanzhof ist derzeit eine Revision gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts München anhängig, die auf der Grundlage der alten Rechtsprechung die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten noch als gewerbliche einstuft (BFH VIII R 27/17). Folgt der Bundesfinanzhof der Auffassung des Bundesgerichtshofs, wird er die Entscheidung wohl aufheben und die Einkünfte des Rechtsanwalts als Datenschutzbeauftragter den freiberuflichen Einkünften zuordnen. Die Versicherer haben zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch keine Stellungnahme abgegeben. Einzelne Versicherer bieten seit längerem Policen für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter an. Unter der Prämisse, dass der Rechtsanwalt, der als Datenschutzbeauftragter bestellt ist, anwaltlich tätig ist, braucht es keine gesonderte Versicherung. Angesichts der noch nicht gefestigten Rechtslage rät die Rechtsanwaltskammer jedoch ihren Mitgliedern vorerst, für einen stets ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

Prüferinnen und Prüfer gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht in der Rechtsanwaltschaft Mitglieder für die Prüfungsausschüsse zur Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen der angehenden Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Die Prüfungsgremien müssen im Herbst neu besetzt werden. Sie bestehen jeweils aus Beauftragten der Arbeitgeber/-innen (Kammermitglied), der Arbeitnehmer/-innen und der Lehrer/-innen der Berufsschule (§ 3 Prüfo). Bei den Zwischenprüfungen sind Klausuren zu korrigieren, bei den Abschlussprüfungen kommen mündliche Prüfungen hinzu. Erfahrungen als Ausbilder/in oder gar eine abgeschlossene Ausbildung als ReNoFa oder ReFa sind von Vorteil. Es wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Interessenbekundungen bitte an die RAK Berlin, z.H. Rechtsanwalt André Feske, Littenstraße 9, 10179 Berlin (info@rak-berlin.org).

Für Nachfragen: RA Dr. Andreas Linde, Tel.: 306931-22, oder Frau Pöschke, 306931-51, oder Frau Marks, 306931-52.

Freisprechung am 16. Juni 2019



Foto der sehr guten Absolventinnen:
Elisabeth Autsch (links) und Olga Saveleva
(rechts). Mit dabei: RAuN Alexander
Kollmorgen (Präsident der Notarkammer
Berlin, links), RA André Feske (RAK-
Präsidiumsmitglied), Michael Brunner-
Ovadia (Vorstandsmitglied Landesverband
RENO e.V., rechts). Foto: Dr. Linde

Großer Andrang bei der Zeugnisübergabe: 120 neue Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa und ReNoFa) haben die Prüfung im Mai und Juni bestanden. Viele von ihnen brachten am 16. Juni 2019 mehr Angehörige und Freunde zur Abschlussfeier ins „Logenhaus“ in der Emser Straße mit als

erwartet – es mussten noch zusätzliche Stühle aufgestellt werden.

Studiendirektorin Hilke Semer von der Hans-Litten-Schule sprach den stillen Helferinnen und Helfern der Prüflinge ihren Dank aus: Eltern, Ehepartnern und Lebensgefährten, weiteren Angehörigen und Freunden. – Michael Brunner-Ovadia vom Landesverband RENO Berlin-Brandenburg e.V. ging auf die Digitalisierung der Arbeitswelt ein, die stetige Fortbildung erfordere. Er ermutigte die Absolventen, auch außerhalb des Berufes Haltung zu zeigen und lobte in diesem Zusammenhang die aktuellen Freitagsdemonstrationen für mehr Klimaschutz. – Der Präsident der Notarkammer, RAuN Alexander Kollmorgen, sprach den Gedanken aus, aufgrund der beruflichen Tätigkeit sei es Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten möglich, die Stadt mit anderen Augen zu sehen. Denn im Straßenbild würde man immer wieder an Firmen, Grundstücken oder Gebäuden vorbeikommen, mit denen man beruflich zu tun hatte und daher Hintergründe bekannt seien. – Der Berufsbildungsbeauftragte der RAK, RA André Feske, erklärte mit heiterem Unterton, zur Kernkompetenz der Absolventen gehöre es, mit Menschen gut umzugehen, hierzu gehörten auch die Anwälte selbst. Jeder Rechtsanwalt sei ein „Unikat“ mit Eigenheiten, die man lernen und berücksichtigen sollte. In den Kanzleien stünden im Übrigen größere Veränderungen durch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bevor.

Es folgte als Höhepunkt die offizielle Freisprechung. Das Ritual der „Freisprechung“ stammt aus der Zeit der Zünfte, als der Lehrling in einem engen Verhältnis zu seinem allmächtigen Meister stand. Mit der Freisprechung schied der Geselle aus dem Familienverband des Meisters.

Dr. Alexander Wiencke, Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Arbeitsrecht, antwortet



RA Dr. Alexander Wiencke, Vorsitzender des
Fachanwaltsausschusses Arbeitsrecht

Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Wiencke hat in Berlin studiert und die Referendarausbildung absolviert. 1980 wurde er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. 1984 hat er bei Prof. Dr. Klaus Adomeit über den „Schutz Auszubildender in besonderen Fällen, § 78 a BetrVG 1972“ promoviert, ist seit 1990 Notar und seit Anfang 2014 Sozjus bei LOH Rechtsanwälte. Er gehört dem Fachanwaltsausschuss für Arbeitsrecht seit 1986 an und ist dessen Vorsitzender seit 2005.

Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?

In meiner Referendarzeit im damaligen West-Berlin habe ich nebenbei in der zentralen Rechtsabteilung eines Brauereikonzerns gearbeitet, außerdem mich bereits auf das Arbeitsrecht spezialisiert und je sechs Monate in der Arbeitsgerichtsbarkeit und einer Kanzlei mit zwei Anwälten verbracht. Ich erhielt dann Angebote, hier wie dort zu arbeiten und habe mich letztlich wegen der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit für den Anwaltsberuf entschieden.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Keine

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Fachwissen, Durchsetzungsfähigkeit und Respekt gegenüber allen Beteiligten.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Das habe ich noch nie getan!

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Notwendig sind die Regelungen, die den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege betreffen, außerdem die Verschwiegenheitspflicht.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Als Vorsitzender des Fachanwaltsausschusses für Arbeitsrecht will ich auch weiterhin für die zügige Anfertigung von inhaltlich gut begründeten Voten durch die/den jeweiligen Berichterstatter/in oder mich selbst Sorge tragen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Mitte der 80-iger Jahre gab es kaum Kolleginnen oder Kollegen, die sich auf das Fachgebiet spezialisiert hatten, so dass mir die Aufgabe quasi in den Schoß fiel.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

In der Vergangenheit, als noch Fachgespräche relativ regelmäßig zu führen waren, waren es auch schon hin und wieder zehn Wochenstunden. In der letzten Zeit würde ich den Arbeitsaufwand auf ein bis zwei Wochenstunden schätzen.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Sich ausreichend um das angestellte Personal und dessen Nöte zu kümmern und für das Privatleben.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Eher nicht.

Was macht Sie wütend?

Das kommt eigentlich nicht vor....

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Ich kann – so glaube ich jedenfalls – Schriftsätze verfassen, aber als Buchautor sehe ich mich nicht.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Zeitgewinn durch Digitalisierung.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit einem Piloten.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Ja, leider immer noch!

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Das müssen Sie meine Frau und meine drei Kinder fragen...

Ihr größter Flop?

Da hapert mein Gedächtnis!

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Radio, während ich das Frühstück mache.

Ihr liebstes Hobby?

Tennis

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Entfällt!

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Mein Vater, als er noch lebte, und meine Frau standen bzw. stehen mir zur Seite.

Redewettstreit der FBE in Berlin am 13./14.09.2019



Für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Jurastudentinnen und -studenten

Die Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) ruft zum zweiten internationalen Redewettstreit zum Thema Menschenrechte auf, an dem Rechtsanwälte und Jurastudenten unter 35 Jahren teilnehmen können. Der Wettbewerb findet dieses Mal am 13. und 14. September 2019 in Berlin in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin statt und hat als Thema die Redefreiheit.

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich jeweils bei ihrer Rechtsanwaltskammer bewerben, **in Berlin bis zum Dienstag, 13.08.2019**, an die Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin, info@rak-berlin.org

Weitere Informationen finden sich hier:

[Teilnahmebedingungen der FBE](#)

[Übersicht](#)

[Anmeldung](#)

Kooperation mit dem DAI

KOOPERATIONSVERANSTALTUNGEN RAK BERLIN – DAI

Auch 2019 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 75,- € (statt 95,- €) können die Mitglieder der RAK Berlin an den [Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen](#).

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben, für die sich die Kammerversammlung im März 2017 eingesetzt hatte. Der reduzierte

Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 105,- € statt 125,- €.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2019 wieder eigene Veranstaltungen an.

Das Seminar Das beA im Büroalltag – „Pflicht und Kür“ wird wieder angeboten am 24.09.2019 und am 26.11.2019, jeweils 16 – 19 Uhr.

Die zweiteilige Veranstaltung „Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, und mit Teil 2, Umsatzsteuer, wieder 2020 angeboten.

Die kostenfreie Veranstaltung „Das Bermuda-Dreieck“ – RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird wieder am 20.11.2019 stattfinden..

[Zu den Teilnahmebedingungen](#)

[Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung](#)

GESAMTÜBERSICHTEN DER VERANSTALTUNGEN

[Zum digitalen Fortbildungskalender für das 2. Halbjahr 2019 \(Stand: 15.05.2019\)](#)

mit den Kooperationsveranstaltungen RAK Berlin / DAI und mit den eigenen Veranstaltungen der RAK Berlin

[Zur aktuellen Veranstaltungsübersicht August bis Oktober 2019 \(Stand 29.07.2019\)](#)



Praktikerinnen und Praktiker für den Soldan Moot Court 2019 gewünscht

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass am 04.07.2019 der Fall für den diesjährigen 7. Soldan Moot zur Anwaltlichen Praxis veröffentlicht worden ist.

Die Teams der teilnehmenden juristischen Fakultäten haben nun die Aufgabe, zunächst eine Klageschrift und später eine Klageerwidlungsschrift zu fertigen. Im Anschluss finden in Hannover die mündlichen Verhandlungen vom 10. bis zum 12.10.2019 statt (vgl. Foto oben).

Wie in jedem Jahr werden auch in diesem Jahr viele Praktiker benötigt, denn ohne sie kann der Wettbewerb nicht durchgeführt werden. Gesucht werden Kolleginnen und Kollegen, die Schriftsätze korrigieren und/oder als Juroren und/oder Richter in den mündlichen Verhandlungen mitwirken. Wer hierzu bereit ist, wird gebeten, sich an Frau Trierweiler, Geschäftsführerin der BRAK, zu wenden:

trierweiler@brak.de

[Zum Zeitplan des 7.Soldan Moot](#)

[Zur Fallakte des 7. Soldan Moot](#)

Schreiben der BRAK an das BMJV zur BGH-Singularzulassung

Mit [Schreiben vom 05.06.2019 hat die BRAK der Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz](#) den in der 156. BRAK-Hauptversammlung am 10.05.2019 beschlossenen Vorschlag zur Reform der Zulassung von Rechtsanwälten beim BGH in Zivilsachen übermittelt nebst einigen Erläuterungen und mit der Bitte, eine entsprechende Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen.

Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau hatte im [Kammerton 5/2019](#) die Entscheidung der 156. BRAK-HV zur BGH-Singularzulassung erläutert.

Inbetriebnahme des Akteneinsichtsportals

Die Justiz hat [nach Angaben der BRAK mitgeteilt](#), dass das Akteneinsichtsportal unter <https://www.akteneinsichtsportal.de> für die Gewährung elektronischer Akteneinsicht nunmehr grundsätzlich zur Verfügung steht.

Weitere WLAN-Hotspots in den Sitzungssälen der Berliner Gerichte

Berlins Staatssekretärin für Justiz, Martina Gerlach, hat mitgeteilt, dass nun weitere 260 Sitzungssäle und 80 Wartebereiche der Berliner Gerichte mit leistungsfähigen WLAN-Hotspots ausgestattet worden seien. An einigen Standorten sei, z.T. wegen Belastungen mit Mineralfasern oder wegen Erschöpfung der Mittel des Projekts, der Ausbau leider nicht möglich gewesen. Am Sozialgericht sei nur eine Zwischenlösung installiert worden. Zum Ende des Jahres 2019 soll aber eine weitere Ausbaustufe ausgeschrieben werden.

Staatssekretärin Gerlach geht am 01.08.2019 in den Ruhestand. [Ihr folgt Dr. Daniela Brückner](#)

Elektronischer Rechtsverkehr: Jetzt nur noch durchsuchbare Dokumente einreichen!

In ihrem [beA-Newsletter 24/2019 vom 27.06.2019](#) weist die BRAK darauf hin, dass bei der Einreichung elektronischer Dokumente ab 01.07.2019 gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV zu beachten ist, dass diese nicht nur druckbar und kopierbar sein müssen, sondern auch nur noch in durchsuchbarer Form im Format PDF übermittelt werden dürfen.

Neue bundesweite Anwaltszahlen

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit ihrer [Presseerklärung vom 03.06.2019](#) auf die neue Mitglieder- und Fachanwaltsstatistik hingewiesen. Die BRAK weist darauf hin, dass die 28 regionalen Rechtsanwaltskammern zum Stichtag 01.01.2019 insgesamt 166.375 Mitglieder gehabt hätten. Im Vergleich zum Vorjahr bedeute dies nur einen geringen Zuwachs von 0,31 %. Weiter gestiegen sei der Frauenanteil in der Anwaltschaft: von 34,77 % im Vorjahr auf nunmehr 35,13 %.

Unterlassungserklärungen

Herr David Wolfgang Stegmann hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 17.05.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen, unter dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr aufzutreten oder sich anderweitig als Rechtsanwalt auszugeben, solange der Unterlassungsschuldner nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt.

Frau Patricia Senst hat sich in einer Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 29.04.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche

Legitimation besteht.

Herr Ülkühan Arslan hat sich in einer Unterlassungserklärung vom 06.07.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

Informationen der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat mitgeteilt, dass sie 2018 aus allen 28 Kammerbezirken mit insgesamt 202.853,41 € (Vorjahr: 204.516,16 €) wieder einen sehr guten Spendeneingang verzeichnen konnte. Bundesweit konnten 176 Spendenempfänger unterstützt werden. Von den Spendeneinnahmen erhielten Bedürftige im Kammerbezirk Berlin 4.550,- €. Auf der [Website der Hilfskasse](#) werden die Voraussetzungen für die Unterstützung erläutert. Der Hilfskasse können bedürftige Kolleginnen und Kollegen oder deren Angehörige genannt werden.

Jahrestagung der IBA vom 22. – 27. September 2019 in Seoul

Die Jahrestagung der International Bar Association (IBA) findet vom 22. – 27. September 2019 in Seoul, Südkorea, statt. [Zum Programm und zur Anmeldung](#)

Entschädigung für verspätete Kostenfestsetzung

Das OLG Karlsruhe hat einem als Pflichtverteidiger bestellten Rechtsanwalt eine immaterielle Entschädigung in Höhe von 800,- € zugesprochen, nachdem die von ihm beantragte Kostenfestsetzung erst über 15 Monate nach Antragstellung erfolgt war. Nach herrschender Meinung in der Rechtsprechung sind die Vorschriften der §§ 198 ff. GVG auch auf das Vergütungsfestsetzungsverfahren anwendbar. Das OLG Karlsruhe hat den in § 198 Abs. 2 S. 3 GVG vorgesehenen Richtwert einer Entschädigung in Höhe von monatlich 100,- € als angemessen angesehen: OLG Karlsruhe, U. v. 16.10.2018, 16 EK 10/18,

<https://files.vogel.de/infodienste/smfiledata/1/3/3/9/7/4/206624.pdf>

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.